

An das
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Stellungnahme des Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm/rwl) zur KiBiz – Revision

Sehr geehrte Damen und Herren,
Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vkm/rwl) begrüßt den
veränderten Blickwinkel des KiBiz, bei dem das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt
gestellt wird.

KiBiz § 2

Dieser Focus sollte sich durch alle Paragraphen ziehen und die Ressourcen danach
ausgerichtet werden.

KiBiz § 3

Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern zur Betreuungsart und zum Betreuungsort zu
stärken, entspricht dem , was unter Vereinbarkeit von Familie und Beruf verstanden
werden sollte (z.B. arbeitsnaher Kitaplatz, um unnötige Betreuungszeiten zu
vermeiden).

§ 3a, 3, letzter Satz:

„Dies gilt auch für geringere Betreuungszeiten“

kann bei den Eltern zu Irritationen führen, da die Kita im Gesetz keine Betreuungszeiten
unter 25 Stunden vorsieht. Dazu käme nur die Tagespflege in Frage.

Dieser Satz müsste z. B. in den Ausführungsbestimmungen klargestellt oder im
Gesetzestext gestrichen werden.

KiBiz § 9

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist gut definiert, bis auf den **Satz 2 in § 9, Abs. 2:**
*„ Die Eltern sind in Fragen des pädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung sowie zu
den angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten und ihren diesbezüglichen Wünschen
und Bedarfen zu beteiligen.“*

Das „zu beteiligen“ empfiehlt der vkm/rwl durch den Begriff „anzuhören“ zu ersetzen.
Es besteht die große Gefahr, dass Eltern eine falsche Erwartungshaltung entwickeln.

KiBiz § 13a

Der vkm /rwl nimmt an diesem Paragraphen positiv zur Kenntnis, dass hier der Bezug zum revidierten KiBiz § 2 gesetzt wird, durch ausführlichere Erläuterungen.

KiBiz § 13b, Abs. 2, Satz 2

„Sie wird den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, sofern die Eltern nicht widersprechen, und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen.“

Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spricht sich gegen die Weitergabe der Bildungsdokumentation an die Grundschulen aus. Die Bildungsdokumentation gehört in die Hände der Eltern, da diese über den Werdegang Ihrer Kinder entscheiden. Sie haben das freie Wahlrecht über die von ihren Kindern zu besuchenden Grundschulen und – wie soll die Garantie für eine individuelle Förderung im Primarbereich sich darstellen, wenn Grundschulen von anderen Prioritäten bei der Einschätzung von Kindern ausgehen müssen?

KiBiz § 13c

Der vkm/rwl begrüßt den hohen Stellenwert, den die Sprachbildung durch den § 13c zukünftig erhält.

Wir halten es jedoch für einen Trugschluss, davon auszugehen, dass ab August 2014 der § 13c eins zu eins umgesetzt werden kann. Sprachbildung ist ein sehr komplexes Gebiet, dass intensiver Vorbereitung bedarf durch

- Bewusstmachen der bestehenden Sprachbildungsprozesse in „meiner“ Kita
- Zielbeschreibung
- Weiterentwicklung durch notwendige Fortbildungen
- Reflexion

Das beinhaltet aber eine Entwicklungszeit von mindestens zwei Jahren. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Sprachbildung als prozesshafte Weiterentwicklung anzusehen ist, die von bewährter Sprachförderung ausgehend, als Grundlage nutzend zur Erfüllung des § 13c führt.

Als flankierende Maßnahmen sollten nicht nur Multiplikatoren ausgebildet werden, sondern die Fachschulen und Fachhochschulen sollten Sprachbildung als Schulfach, Studienfach einbauen, so dass 2016/2017 von „Sprachbildung „, im Sinne des §13c gesprochen werden kann .

In diesen Zusammenhang gehört auch, dass bei den Schließungstagen noch zwei Konzeptionstage mit einfließen, die auch als Fortbildungstage zum Thema „Sprachbildung“ genutzt werden können.

Als Voraussetzung zur Umsetzung des § 13c sollte der Fortbildungsetat erhöht und die Beantragung des jährlichen Bildungsscheck, vom Verfahren her, erleichtert werden.

KiBiz § 13d

Das die Angebotsstruktur, hier eine Flexibilisierung erfährt, ist als eine gute und längst überfällige Revisionsmaßnahme anzusehen.

Bedenken hat der vkm/rwl jedoch zu

§ 13d, Abs.2, Satz 1 Teil 2 „...hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann“.

Wir sehen hier die Gefahr eines Wildwuchses gegeben. Bei Durchmischung der Gruppen, sollte die Gruppengröße bei 20 festgeschrieben werden.

§ 13d, Abs.4

„Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist, unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit, jedem Kind die Teilnahme daran zu ermöglichen.“

Dieser Absatz muss ersatzlos gestrichen werden, da in vielen Kitas die räumlichen (mangelnde Küchengrößen), materiellen (fehlende Küchengeräte, Geschirr) nicht vorhanden sind. Ganz zu schweigen von den Personalstunden.

Durch das KiBiz werden die Betreuungszeiten und nicht die Öffnungszeiten finanziert.

§ 13e

Begrüßenswert ist der Versuch die Öffnungszeiten und Schließungstage zu vereinheitlichen, was sicherlich zu einem anderen Öffentlichkeitsbild führen kann.

§ 13e, Abs.1, Satz 2

„Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der Betreuungszeiten je Wochentag, die sich unterschiedlich verteilen können.“

Auch dieser Satz muss ersatzlos gestrichen werden.

Er steht im Gegensatz zu § 13, Abs.2, letzter Satz:

„Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.“

§ 13e, Abs.1, Satz 2, degradieren die Kita zu einer Betreuungseinrichtung. Das wirkt sich besonders nachteilig bei den U3-Kindern mit 25 Std.-Buchungen aus. Diese Kinder werden nie über die Eingewöhnungsphase hinauskommen.

Ein weiteres Problem zu § 13e, Abs.1, Satz 2 ist das damit verbundene Aufzeichnen der wöchentlichen Betreuungsstunden, da dafür die personellen Ressourcen fehlen. Dieser Passus ist nur durch die Einführung einer „Stechkarte“ zu lösen.

Eine weitere Anmerkung dazu ist: „Was geschieht mit den so gewonnenen Ergebnissen?“ Eltern, die ihr Kind prinzipiell 2 bis 5 Stunden später abholen, müssen die nachzahlen und andere, die die gebuchte Betreuungszeit nicht ganz ausschöpfen (oft bei U3-Kindern, besonders in der Eingewöhnungsphase), erhalten die Eltern Beiträge zurück?

Die so angestrebte Flexibilität kann nur durch genügend Leitungsfreistellungsstunden und Erhöhung des Personalschlüssels erreicht werden.

Dasselbe gilt für § 13e, Abs.2, Satz 1

„Kindertagesstätten sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten.“

Hier verweisen wir auf den schon jetzt vorhandenen personellen Notstand, bei Krankheitswellen und Durchführung von Urlaubsansprüchen. Sehr oft kann die Arbeit der Kita nur mit einer Notgruppe fortgeführt werden. Selbst wenn Träger sich bemühen

schnellstmöglich Vertretungskräfte einzustellen, müssen sie feststellen, dass der Markt leergefegt ist.

Die Sätze:

§ 13e, Abs.1, Satz 2

„Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der Betreuungszeiten je Wochentag, die sich unterschiedlich verteilen können.“

§ 13e, Abs.2, Satz 1

„Kindertagesstätten sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten.“

Müssen ersatzlos gestrichen werden.

Durch das KiBiz werden die Betreuungszeiten und nicht die Öffnungszeiten finanziert.

§ 13e, Abs.5

„Kinder, die mit Beginn des neuen Schuljahres in die Schule kommen, können die Tageseinrichtung nach Ende des Kindergartenjahres bis zur Einschulung weiter besuchen, sofern die Verpflichtung nach § 24, Absatz 3 und 4 SGB VIII nicht durch Angebote nach § 5 erfüllt wird.“

Auch dieser Absatz muss aus dem KiBiz gestrichen werden, da das für die Kitas bedeutet, je nach Einschulungsjahrgangsstärke mit einer Gruppengröße von 30 – 40 Kindern, bis zu 2 Monaten zu arbeiten.

Das steht deutlich im Widerspruch zu § 18, Abs. 4

„Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19, Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe, ohne zusätzliche Personalausstattung soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.“

Das Problem der Ferienbetreuung muss von der örtlichen Jugendhilfe und der OGS gelöst werden.

Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vkm/rwl sieht für den § 13e, Abs.5 nur eine Lösung:

Den Beginn des Kita-Jahres, je nach Ferienzeit, auf den 01.09. zu legen, mit der Option, neue Kinder erst ab den 15.09. aufzunehmen.

§ 14b

Zusammenarbeit mit der Grundschule

Das Bestreben dieses Gesetzes eine gute Zusammenarbeit mit der Grundschule zu fördern ist ausgesprochen wünschenswert.

Aber solange dieser Paragraph nicht mit in das Schulgesetz einfließt und organisatorisch von den Schulen durchgeführt werden kann, bleibt er für alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Tagesstätten) eine Utopie.

Darüber hinaus sehen wir die Gefahr einer Verschulung der Kita-Arbeit, da die Eltern ihre Erwartungshaltung verstärkt in Richtung Einschulung ausrichten. Das widerspricht dem Bildungsauftrag der Kitas, einer ganzheitlichen Förderung von Kindern.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass schon heute, Kinder, die in ihrer Entwicklung noch nicht als schulreif anzusehen sind, eingeschult werden müssen, obwohl ein, um ein Jahr verlängerter Kita-Besuch ihrer Entwicklung und Chancengleichheit überaus zuträglich wäre.

§ 16a KITAplus

Die Aufnahme eines neuen Paragraphen, der auch Kitas fördert, die keine Familienzentren sind, aber einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, wird vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr begrüßt, da er den Zeichen der Zeit entspricht. Der §16a sollte aber nicht zum schleichenden Abbau der bewährten Familienzentren führen.

Dritter Abschnitt Förderung der Kindertagespflege § 17

Dies sieht der vkm/rwl als gute, alternative Möglichkeit an der zunehmenden Nachfrage nach Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten entgegen zu kommen.

Vierter Abschnitt Finanzierung § 18- § 24

§ 21e

Obwohl die Planungsgarantie auf zwei Jahre erhöht wurde, sieht der vkm/rwl als Arbeitnehmersverband, der im evangelisch, kirchlichen Bereich Beschäftigten, keine für seine zu vertretende Arbeiterschaft echte Arbeitsplatzsicherung. Die befristeten Arbeitsverträge werden dadurch nicht minimiert.

Auch wird den Eltern, die nach dem Stichtag 15.03., einen Kitaplatz dringend benötigen nicht geholfen. Da der 15.03. der Tag der Berechnungsgrundlage für die Refinanzierung der nächsten 2 Jahre ist. Das Problem der noch fehlenden Plätze für U3- und Ü3-Kinder wird damit nicht gelöst.

Die Revision des KiBiz sehen wir als ersten Schritt in die richtige Richtung an, aber solange die Refinanzierung die Betreuungszeiten und nicht die Öffnungszeiten als Berechnungsgrundlage nimmt, wird das zu großen Problemen in der Umsetzung führen.
Fazit:

Der vkm/rwl muss leider feststellen, dass trotz guter Ansätze und allem „good will“ bei der KiBiz-Revision die Rahmenbedingungen nicht zur Entlastung der pädagogischen Fachkräfte führen.

Durch zusätzliche Aufgaben - Sprachförderung, Mittagessen für alle Kinder, ect. - wird die Belastung immer höher und führt unweigerlich zum Ausbrennen der pädagogischen Fachkräfte und die Arbeit (Betreuung, Bildung; Erziehung) der Kindern bleibt auf der Strecke.

Dortmund, den 29.01. 2013

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vkm/rwl

